

## **COVID 19 - Schutzkonzept der Ortschaft Eschach, Stadt Ravensburg, für die Sportanlagen in Eschach**

### **Ausgangslage**

Gemäß Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 07. März 2021 ist **der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport zu Trainings- und Übungszwecken ab 08. März 2021 unter Auflagen wieder gestattet**. Die Freiluft-Sportanlagen der Ortschaft Eschach, Stadt Ravensburg, werden ab 08. März schrittweise und mit strengen Auflagen wieder geöffnet. Ziel ist es, die Wiederaufnahme der Aktivitäten unter Einhaltung der übergeordneten Vorgaben nach und nach zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Trainingsleitenden.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO ) vom 07. März 2021
- 10 Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens
- Sportartspezifische Übergangsregeln der Spitzensportverbände

### **Ziele**

Oberstes Ziel der Ortschaft Eschach und der Stadt Ravensburg, ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals.

### **Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln**

Allgemeine Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Richtiges Hände waschen)
- Social-Distancing (1,5m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengröße von zwanzig Kindern bis 14 Jahre inklusive Übungsleiter

- Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, aufweisen.
- Auf Rituale wie Handshakes und Abklatschen wird verzichtet.

### **Personenzahl-Beschränkung**

Auf Freiluftsportanlagen der Ortschaft Eschach gilt eine maximale Gruppengröße von **zwanzig Kindern bis 14 Jahren**.

Unter Einhaltung von Auflagen können folgende Anlagenteile genutzt werden:

Trainingsplatz SV Weißenau max. 2 Gruppen à max. 20 Personen

Hauptplatz SV Weißenau max. 2 Gruppen à max. 20 Personen

Kunstrasenplatz SV Weißenau max. 2 Gruppen à max. 20 Personen

Trainingsplatz TSV Eschach max. 1 Gruppe à max. 20 Personen

Hauptplatz TSV Eschach max. 2 Gruppen à max. 20 Personen

Jugendsportplatz Untereschach max. 2 Gruppen à 20 Personen

Beachvolleyballfeld TSV Eschach max. 1 Gruppe à 10 Personen

**Die Rasenspielfelder sollten nur bei trockener Witterung benutzt werden.**

Für die Nutzung von Skatepark und Inline-Hockey-Feld gelten die Regeln für den öffentlichen Raum nach § 2 und § 9 Corona-Verordnung.

### **Zugang und Verhalten auf der Anlage**

Die Zugänglichkeit zur Infrastruktur muss festgelegt werden. Wo nötig werden Abstandsmarkierungen und Absperrband angebracht, und der Ein- und Ausgang wird festgelegt.

Die Teilnehmenden kommen erst unmittelbar vor Trainingsbeginn auf die Anlage. Die Abreise erfolgt unmittelbar nach dem Training. Der Aufenthalt von Besuchern und Eltern etc. ist **nicht gestattet**.

## **Vereinsheim, Umkleiden und Duschräume**

Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich außerhalb der Sportanlage umziehen. Die Umkleiden und Duschräume bleiben, mit Ausnahme der Toiletten, geschlossen.

## **Reinigung und Hygiene**

1. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen.
2. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
3. Hände werden vor und nach dem Training gründlich gewaschen.
4. Die Reinigung der Umkleideräume und Sanitäreinrichtungen obliegt den Vereinen.
5. Türgriffe und Handläufe müssen durch den Verein mehrmals täglich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden.
6. Das Entsorgen von persönlichem Abfall auf dem Trainingsgelände ist untersagt.

## **Kommunikation / Ergänzende Maßnahmen**

Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Regeln einzuhalten (Distanz- und Hygienevorschriften, sowie die maximale Gruppengröße von zwanzig Personen und maximale Anzahl 20er bzw. 10er Gruppen).

## **Vorgaben für Vereinstrainings**

Sämtliche Vorgaben der Landesregierung inkl. der Hygieneanforderungen (Social Distancing, 1,5m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt) sind einzuhalten.

Die maximale Gruppengröße von 20 Personen, inkl. Trainer/in resp. Kursleiter/in, muss eingehalten werden.

Benutzte Sport- und Trainingsgeräte sind nach der Benutzung sorgfältig zu reinigen oder zu desinfizieren.

Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortschaftsbehörde sind folgende Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Diese Daten sind vom Verein/Nutzer vier Wochen nach Erhebung zu löschen.  
Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Bei mehreren Gruppen ist das Training auf den Rasenspielfeldern in voneinander getrennten Bereichen abzuhalten, eine Durchmischung der Gruppen ist nicht zulässig. Die abgegrenzten Bereiche sind zu markieren (z. B. mit Hütchen).

### **Verantwortung**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen bzw. den Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die geltenden Schutzmaßnahmen zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### **Informationspflicht der Vereine**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über die Sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmaßnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen selber verantwortlich.